

**SCHWEIZER
BAUMUSTER-CENTRALE
ZÜRICH**

S t a t u t e n

der

„Schweizer Baumuster-Centrale Genossenschaft“ in Zürich

Genehmigt durch

die Generalversammlung vom 27. Mai 2010

(Statutenrevision)

Statuten

der Schweizer Baumuster-Centrale Genossenschaft in Zürich

I. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 1.

Unter der Firma

Schweizer Baumuster-Centrale Genossenschaft

besteht nach Massgabe dieser Statuten und des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (O.R.) eine Genossenschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Zürich.

§ 2.

Die Genossenschaft wurde 1935 von Mitgliedern des Bundes Schweizer Architekten (B.S.A.) gegründet zu dem Zweck, der schweizerischen Bauwirtschaft und den Bestrebungen der Planer dadurch zu dienen, dass sie ständige Baumaterial- und Baumuster-Ausstellungen betreibt.

Sie bietet verschiedene Dienstleistungen rund um das Bauwesen an.

II. Grundkapital

§ 3.

Das Grundkapital besteht aus Anteilscheinen von nominell CHF 100, die auf den Namen der Mitglieder lauten und bar einzuzahlen sind.

Jedes Genossenschaftsmitglied hat mindestens zwei Anteilscheine zu zeichnen. Die Zeichnung von maximal zweihundert Anteilscheinen durch ein Genossenschaftsmitglied ist zulässig. Bei juristischen Personen legt die Verwaltung die Anzahl der mindestens zu zeichnenden Anteilscheine jeweils fest.

Die Übertragung von Anteilscheinen ist ausgeschlossen.

§ 4.

Die Anteilscheine sind vom Präsidenten und von einem weiteren Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Genossenschafter

§ 5.

Die Mitgliedschaft kann im Allgemeinen von Architekten und Baufachleuten erworben werden, die sich um die Belange der Schweizer Bauwirtschaft bemühen. Hersteller und Handelsgesellschaften von Bauprodukten, juristische Personen sowie Vereine und weitere Organisationen aus dem Bauwesen können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen oder Handelsgesellschaften können nicht als Mitglied der Verwaltung gewählt werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung. Letztere entscheidet über die Beitrittsge-suche nach freiem Ermessen und braucht die von ihr getroffenen Entscheidungen nicht zu begründen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft kann in keinem Fall übertragen werden.

§ 7.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann auf Grund einer schriftlichen Erklärung und unter Beachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auf jedes Quartals-ende erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Genossenschafters.

Die Verwaltung ist zuständig, einzelne Genossenschafter auszuschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen sowie das Rekursrecht an die nächstmögliche Generalversammlung.

§ 8.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschaftsmitglieder oder deren Erben erhalten gegen Rückgabe ihrer Anteilscheine eine Abfindung, die von der Verwaltung endgültig festgesetzt wird. Die Abfindungssumme bemisst sich grundsätzlich nach dem wirklichen Wert der Anteilscheine, darf aber deren Nennwert in keinem Falle übersteigen. Der wirkliche Wert wird auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven berechnet.

Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt nach Genehmigung der massgebenden Bilanz durch die hierfür zuständige ordentliche Generalversammlung.

Falls die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, ist die Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen eines im Sinne von Art. 7 austretenden Mitglieds bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr allfällig gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderung mit dessen Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

§ 9.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jegliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

IV. Organisation der Genossenschaft

§ 10.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Verwaltung
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 11.

Die Generalversammlung der Genossenschafter ist das oberste Organ der Genossenschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Die Wahl der Verwaltung und deren Präsidenten sowie der Revisionsstelle.
3. Die Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Revisionsstelle sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
4. Die Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsleitung.
5. Die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Genossenschafter.
6. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 12.

Die Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen und finden an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt. Vorbehalten bleibt das Einberufungsrecht der Revisionsstelle und der Liquidatoren.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verwaltungsmitglied oder mindestens drei Genossenschafter die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.

§ 13.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschafter mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen anzugeben.

Die Verwaltung ist verpflichtet, Anträge von Genossenschaffern, die ihr mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind, auf die Traktandenliste zu bringen und der Generalversammlung vorzulegen.

§ 14.

Über Gegenstände, die nicht in der in § 13 vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

§ 15.

Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht der Revisionsstelle zur Einsichtnahme der Genossenschafter am Sitze der Genossenschaft aufzulegen.

§ 16.

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident der Verwaltung. In dessen Verhinderung ein anderes von der Verwaltung aus Ihrer Mitte zu bestimmendes

Mitglied. Sind sämtliche Mitglieder der Verwaltung verhindert, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden aus ihrem Kreise.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Genossenschafter zu sein braucht. Der oder die Stimmzähler werden von der Versammlung aus der Zahl der anwesenden Genossenschafter durch offenes Handmehr gewählt.

§ 17.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Ferner ist die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen zulässig. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Ist an der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so kann deren Stimmrecht ausschliesslich durch ihre ordentlichen Vertreter ausgeübt werden. Vorbehalten bleibt die Vertretung durch einen anderen Genossenschafter.

§ 18.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen soweit das Gesetz (z.B. Art. 889 O.R. betr. die Einführung der persönlichen Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter) und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung und Fusion können überdies nur in einer Generalversammlung gefasst werden, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmrechte vertreten sind. Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmrechte vertreten sind, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, in der die genannten Beschlüsse gefasst werden können, auch wenn nur ein Drittel sämtlicher Stimmrechte vertreten sind.

Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 19.

Die Generalversammlung beschliesst jeweils, ob die Abstimmungen und Wahlen offen oder geheim zu erfolgen haben.

Der Vorsitzende stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

§ 20.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und von dem oder den Stimmzähler(n) zu unterzeichnen ist.

B. Die Verwaltung

§ 21.

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Genossenschafter und in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein müssen.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so führen die verbleibenden Mitglieder die Verwaltung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung weiter. Findet eine Ersatzwahl statt, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ausgeschiedenen ein.

§ 22.

Die Verwaltung ist befugt, im Rahmen des Genossenschaftszwecks über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder anderen Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder der Verwaltung oder Dritte, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen, zu übertragen.

§ 23.

Die Genossenschaft kann in jedem Fall nur durch Kollektivunterschrift von zwei zur Vertretung befugten Personen rechtsgültig verpflichtet werden.

§ 24.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

Sie ist besonders verpflichtet:

1. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
2. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, und dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Kontrollstelle zur Prüfung unterbreitet werden.

§ 25.

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung durch diesen hat immer dann zu erfolgen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von einem Mitglied der Verwaltung verlangt wird.

§ 26.

Mitglieder der Verwaltung, die verhindert sind, einer Sitzung beizuwohnen, können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten, und wenn dieser keinen Vertreter bezeichnet hat, ernennt die Verwaltung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 27.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer amtierenden Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder von dem die Verhandlung leitenden Verwaltungsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der Regel durch den Geschäftsleiter abgefasst.

§ 28.

Die Mitglieder der Verwaltung erhalten eine von der Verwaltung festzusetzende, vom Geschäftsergebnis der Genossenschaft unabhängige Entschädigung.

C. Die Revisionsstelle

§ 29.

Die Generalversammlung wählt alljährlich als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft oder an deren Stelle zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson.

Dieser Revisionsstelle obliegt die Durchführung einer eingeschränkten Revision. Sie erstattet hierüber gemäss Art. 906, respektive Art. 729b O.R. der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

V. Rechnungswesen und Verwendung des Gewinns

§ 30.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 31.

Die Bilanz ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen, wobei die Verwaltung vor der Festsetzung des Reinertrages die ihr als angezeigt erscheinenden Rückstellungen vornehmen kann.

§ 32.

Aus dem Reinertrag ist jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

Soweit der gesetzliche Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs die Erreichung des Genossenschaftszwecks sicherzustellen.

§ 33.

Von dem nach Speisung des gesetzlichen Reservefonds verbleibenden Reinertrag wird auf den Nennwert der Anteilscheine ein den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigenden Zins von höchstens 6 % ausgerichtet.

Die Abänderung oder Aufhebung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter.

Der Rest des Reinertrages fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 34.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach den Bestimmungen dieser Statuten jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch die im Amt befindliche Verwaltung, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst.

§ 35.

Nach erfolgter Durchführung der Liquidation wird an die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses noch vorhandenen Genossenschafter aus dem reinen Liquidationsergebnis der Nennwert ihrer Anteilscheine zurückbezahlt.

Ein allfälliger Überschuss fällt zu Eigentum an den Bund Schweizer Architekten (B.S.A.), der darüber für seine Zwecke verfügt.

VII. Bekanntmachungen

§ 36.

Die Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafter erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Alternativ kann eine Mitteilung an die Genossenschafter auch per Email geschehen.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die gegenwärtigen Statuten ersetzen diejenigen vom 19. August 2008.

Zürich, 27. Mai 2010

Der Präsident:

Der Stimmzähler:

Dr. René Furler